

Die Abgabensätze der Beiträge und Gebühren gem. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 21.10.2004 werden wie folgt festgesetzt:

Gültig zum 01. Januar 2021

	Entgelte	€ netto
1.	Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch, je m <sup>3</sup> ; zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer;	1,46
2.	Grundgebühren nach Größe des eingebauten Wasserzählers pro Jahr Wasserzähler bis 4 m <sup>3</sup> (Q3 = 4)	14,00
	Wasserzähler bis 10 m <sup>3</sup> (Q3 = 10)	27,50
	Wasserzähler bis 16 m <sup>3</sup> (Q3 = 16)	53,00
	Wasserzähler bis 25 m <sup>3</sup> (Q3 = 25)	265,00
	Wasserzähler bis 63 m <sup>3</sup> (Q3 = 63)	275,00
	Wasserzähler bis 100 m <sup>3</sup> (Q3 = 100)	340,00
	zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	
3.	Wiederkehrender Beitrag für die Wasserversorgung, je m <sup>2</sup> gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	0,126
4.	Einmaliger Beitrag für Erweiterung der Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, je m <sup>2</sup> gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	2,04
5.	Einmaliger Beitrag für die Erweiterung/ Ausbau der übrigen Anlagen, je m <sup>2</sup> gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	0,57

### Wasserrohrabgabe über Hydrantenstandrohre gemäß § 22 (4) AVBWasserV

Standrohrmiete:

- Mindestgebühr für die ersten 4 Wochen 100,00 Euro (107,00 Euro brutto)
- pro angefangener Kalendertag nach Ablauf eines Monats 3,00 Euro (3,21 Euro brutto)

Die Standrohrmiete wird zusammen mit dem Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

**Gemeindewerke Münchweiler –AöR-,**